

L e s e f a s s u n g

1. Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Trittau

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau in ihrer Sitzung am 06.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung betrifft die Erschließungsanlage „Zur Mühlau“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6A.

§ 2 Abweichung von Herstellungsmerkmalen

Abweichend von den Merkmalen zu endgültiger Herstellung der Erschließungsanlagen des § 7 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Trittau vom 22.12.1998 ist die Erschließungsanlage auch endgültig hergestellt, wenn folgende Voraussetzungen nicht vorliegen:

1. Eigentumsübergang an den Verkehrsflächen auf die Gemeinde und
2. Herstellung von Fahrbahn und Gehwegen mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder ähnlichem Material neuzeitlicher Bauweise.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trittau, den 13. Dezember 2007

(Walter Nussel)
Bürgermeister